

HOCHSCHÜLERSCHAFT
an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst
Wien
Körperschaft des öffentlichen Rechts
1010 Wien, Seilerstätte 26 Tel. 512 33 89

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1010 Wien

BEMERKUNG GESETZENTWURF	
12/SN-144/ME	-GE/19 P2
Datum: 1 6. DEZ. 1992	
Erstellt: 21. Dez. 1992 AG	

A. Wurra

Wien, am 9. Dezember 1992

Stellungnahme zum Entwurf einer KHStG-Novelle (BMW F GZ 59.243/5-I/B/5A/92)

Zu § 11 KHStG (Zusammensetzung der Studienkommission):

Nach geltender Rechtslage müssen sämtliche Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Studienkommission österreichische Staatsbürger sein (§ 11 Abs. 2 letzter Satz KHStG). Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf sieht vor, diese Bestimmung entfallen zu lassen (Art. I Pkt. 3 des Entwurfs). Die Erläuterungen sprechen von einer Rechtsanpassung im Hinblick auf unsere Teilnahme am Europäischen Wirtschaftsraum.

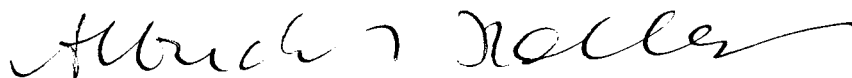
Das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft wird zwar in seiner jetzigen Allgemeinheit beseitigt, doch soll es gleichzeitig in bezug auf die Vertreter der ordentlichen Hörer an anderer Stelle wieder festgeschrieben werden (§ 11 Abs. 2 dritter Satz KHStG in der Fassung der geplanten KHStG-Novelle). Wenn auch der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz als Prüfungsmaßstab für diese Ungleichbehandlung der Hochschulangehörigen ausscheidet, so fragen wir uns doch, wo die sachliche Rechtfertigung für eine solche Regelung liegt. Warum soll ausländischen ordentlichen Hörern die Mitgliedschaft in der Studienkommission verwehrt sein, wenn die gleiche Mitgliedschaft für

ausländische Lehrkräfte sehr wohl vorgesehen ist? Könnte man den Europäischen Gemeinschaften in Sachen Demokratie nicht auch einmal voraus sein? Aus praktischer Sicht sei noch bemerkt, daß die bestehende ebenso wie die geplante Rechtslage überall dort, wo es sich um Studienrichtungen mit einem geringen Anteil inländischer Studenten handelt, die studentische Mitbestimmung in der Studienkommission ernstlich gefährdet.

Zu § 23 KHStG (Aufnahme als ordentlicher Hörer):

Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf sieht vor, den in § 23 Abs. 2 KHStG aufgezählten Voraussetzungen eine weitere hinzuzufügen (Art. I Pkt. 7 des Entwurfs). Danach kann sich um die Aufnahme als ordentlicher Hörer nur bewerben, wer ein entsprechendes ordentliches Studium an einer inländischen oder an einer ausländischen anerkannten Hochschule noch nicht abgeschlossen hat (§ 23 Abs. 2 Z. 1 neue Fassung).

Wir verweisen auf die mangelnde Vollziehbarkeit der neuen Bestimmung und auf den Umstand, daß eine Überprüfung dieser negativ formulierten Voraussetzung realistisch nur für im Inland absolvierte Studien in Betracht kommt. Damit trifft die Regelung vor allem inländische Studienwerber und läuft dem in den Erläuterungen formulierten Ziel zuwider.



Studienreferent Albrecht Haller

im Namen des Hauptausschusses der österreichischen Hochschülerschaft
an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Wien